

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt. Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kassel eingetragen werden und führt den Zusatz e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Satzungszweck ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Kassel über mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken, entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung, in der Südstadt von Kassel zu verwenden.

§ 3

Satzungszweck

Die satzungsmäßigen Ziele werden verwirklicht, insbesondere

>mit der Durchführung kultureller Veranstaltungen,

>durch Förderung des Zusammenlebens von Alteinwohner/innen und neuen Bürger/innen des Stadtteils, unabhängig von ihrer Nationalität, und die Unterstützung von Aktivitäten, die der Integration von neuen Bürgerinnen dienen,

>durch ideelle und personelle Unterstützung von Kirchen und gemeinnützigen Vereinen und Verbänden in der Kasseler Südstadt, soweit diese in ihren Aktivitäten die gleichen Ziele allgemein oder von Fall zu Fall verfolgen.

Die Ziele sollen erreicht werden u. a. durch Spendenaufrufe, finanzielle und ideelle Unterstützung durch die Mitglieder und ehrenamtlich Tätige.

§ 4

Verhältnis zu anderen Institutionen

1) Zur Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber der Stadt Kassel pflegt die AG eine enge Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat Süd.

2) Der Verein pflegt eine enge Arbeitsverbindung zu den Kirchen, den Schulen, den Vereinen sowie den Organisationen im Stadtteil sowie der GhK, Standort Menzelstr. Ferner besteht diese Arbeitsverbindung zu den kulturellen und behördlichen Einrichtungen der Stadt Kassel bei Themen und Maßnahmen, die den Stadtteil betreffen.

§ 5

Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Erreichung der Ziele des Vereins bereit ist.

2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Annahme des Antrages und teilt dem Mitglied die Aufnahme in den Verein schriftlich unter Beifügung eines Exemplars der Satzung und der Beitragssätze mit.

3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Kündigung von seiten des Mitglieds sowie durch Ausschluss von seiten des Vereins.

4) Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt seine Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des betreffenden Monats.

5) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres kündigen. Die Kündigung hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

6) Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn

- a) *In der Person des betreffenden Mitgliedes ein wichtiger Grund gegeben ist und ihm zuvor ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme über den beabsichtigten Ausschluss gegeben worden ist,*
- b) *ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung, wobei bei der zweiten Mahnung auf diese Folge hingewiesen werden muss, seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.*

☐ 7) Gegen den Beschluss des Vorstandes, mit welchem ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären, der die Anrufung in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu

nehmen hat. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes. Die Anrufung der Mitgliederversammlung im vorstehenden Sinne ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig, seitdem dem Mitglied ein schriftlicher Bescheid über den Ausschluss zugegangen ist.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und frühere Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzwart/in und dem/der Schriftführer/in. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein, davon muss eine/r entweder der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden sein.

2) Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu zehn BeisitzerInnen, denen durch Vorstandsbeschluss bestimmte Arbeitsbereiche zur Erledigung zugewiesen werden können.

§ 9

Wahl und Geschäftsordnung des Vorstandes

1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zur Neuwahl. Vorstandswahlen finden in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner/ihrer Amtszeit aus, so entscheidet der Vorstand, ob vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer hierzu eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung ein/e Ersatzmann/frau gewählt wird. Dessen/deren Amtszeit dauert solange, wie die seines/ihrer Vorgängers gedauert hätte.

3) Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreterinnen mit Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung schriftlich zu Sitzungen eingeladen.

4) Der Vorstand ist, wie vorstehend bestimmt, einzuladen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangt.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Ober die Versammlung sind Protokolle zu führen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen, ferner solche Erklärungen, die ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden.

7) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf entstehende bare Auslagen.

§10

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Der Vorstand ist an die Weisung und Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung gegeben werden, gebunden.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Dazu wird vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen eingeladen.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 10 % der Gesamtmitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und der Gründe verlangt wird.

4) Die Jahreshauptversammlung, die von dem/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/r seiner Stellvertreter/innen geleitet wird, hat folgende Tagesordnungspunkte:

- *a) Erstattung des Jahresberichtes*
- *b) Berichterstattung über die Kassenlage und Rechnungslegung für das abgelaufene Vereinsjahr*
- *c) Bericht der Rechnungsprüfer/innen*
- *d) Entlastung des Vorstandes*
- *e) Beratung eingebrachter Anträge*
- *f) weitere Tagesordnungspunkte nach Festlegung durch den Vorstand.*

☐ 5) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus dem Anlass der Einberufung und aus den eingebrachten Anträgen.

6) Zu einer Mitgliederversammlung müssen Anträge spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingegangen sein. Sie sind von diesem allen Mitgliedern spätestens in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die Zulassung nachträglich eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

7) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind (siehe § 14 Abs. 2 Satz 2).

9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem /der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 11

Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für bestimmte Bereiche und einzelne Aufgaben bestellen. Mit dem Beschluss sind Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsgruppen durch den Vorstand zu regeln.

§ 12

Finanzen des Vereins

1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung.

2) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die Deckung der Kosten, die zur Durchführung seiner Aufgaben entstehen, verwendet werden.

3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4) Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine gezahlten Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen zurück.

§ 13

Kassenprüfung

1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen analog § 9 Abs. 1.

2) Die Kassenprüfung muss mindestens einmal nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, worüber der Jahreshauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist, der von einem der Kassenprüfer/innen in seinen wesentlichen Teilen der Jahreshauptversammlung auch vorzutragen ist.

3) Die Kassenprüfer/innen haben bei begründetem Anlass das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen und im Falle, dass der Vorstand diesem Verlangen nicht nachkommt, selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

2) Die Mitgliederversammlung ist hierfür beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt es an dieser Beschlussfähigkeit, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf bei der zweiten Ladung hinzuweisen ist.

3) Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben.

§ 15

Schlußbestimmung

1) Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2) Nach ihr kann vereinsintem seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.

3) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06. Oktober 1994 beschlossen und am 10. Mai 1996 in das Vereinsregister eingetragen.

Kassel, den 10. Mai 1996